

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln, Pfarrweg 3, 23996 Hohen Viecheln – im Folgenden Eigentümer genannt –

und

Herrn/ Frau _____,

wohnhafte: _____,

Tel.: _____ E-Mail: _____

- im Folgenden Nutzer genannt –

über das Objekt „Arche“, Eisenbahnstraße 1, 23996 Bad Kleinen.

§ 1 Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr mit der Übergabe der Schlüssel an den Nutzer durch Herrn/ Frau _____ und endet am _____ um _____ Uhr durch die Rückgabe der Schlüssel. Zugleich erfolgt eine Einweisung der Gegebenheiten vor Ort/ die Abnahme der „Arche“ bei Rückgabe.

Bei dauerhaften Nutzungen muss eine Terminänderung dem Eigentümer rechtzeitig mitgeteilt und durch den Eigentümer bestätigt werden.

Sonstiges: (evtl. Dauernutzung)

§ 2 Nutzung

Die Nutzungsüberlassung erfolgt zum Zwecke _____. Dabei ist die Würde des Raumes, der Teil eines kirchlichen Gebäudekomplexes ist, und der Umgebung zu achten. Die Nutzer haben sich jeder Zeit angemessen zu verhalten und der Würde eines evangelischen Gemeindehauses nicht zu widersprechen. Die Nutzer verpflichten sich, die Hausordnung und die weiteren Bedingungen zu achten.

Herr/ Frau _____ ist im Rahmen des Hausrechts der Ansprechpartner und berechtigt, bei Zuwiderhandlung die betreffende Personen der „Arche“ zu verweisen.

§ 3 Nutzungspreis/ Kautions

Der Nutzungspreis beträgt _____ € (inkl. 19% Umsatzsteuer). In diesem Preis sind die Kosten für Heizung, Strom, Kalt-, Warm- und Abwasser enthalten. Der Nutzer stellt die für sein Vorhaben notwendige Wäsche (Handtücher, Tischwäsche und Geschirrtücher) selbst. Der Nutzer entsorgt den anfallenden Müll selbst. Der Nutzer leistet dem Eigentümer eine Kautions in Höhe von _____ €.

Spätestens am Tag der Übergabe der Räume/ Schlüssel übergibt der Nutzer das Nutzungsentgelt und die Kautions an den Eigentümer in bar.

§ 4 Mitnutzung der Küche

Der Nutzer ist berechtigt in der Küche Herd, Geschirrspüler, Kaffeemaschine sowie das dort befindliche Geschirr und Besteck zu gebrauchen.

§ 5 Übergabe des Raumes/ des Objektes

Der Eigentümer übergibt die „Arche“ inkl. Küche und Sanitäreanlagen in einem funktionstüchtigen, sauberen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, das Gebäude in einem sauberen Zustand (gefeht) zurück zu geben.

Bemerkungen:

§ 6 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass die „Arche“ und deren Mobiliar und aller sich in der „Arche“ befindlichen Gegenstände von ihm und seinen Gästen pfleglich behandelt werden.

In der „Arche“ herrscht Rauchverbot. In der „Arche“ dürfen keine Feuerwerkskörper u. ä., Tischfeuerwerke und Wunderkerzen gezündet werden. Gleiches gilt für das Gelände der „Arche“ bzw. im Umkreis von 200 m um die „Arche“.

Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, den Brand- und den Lärmschutz.

Der Nutzer ist für die Einholung evtl. erforderlicher Genehmigungen verantwortlich und trägt die dabei anfallenden Gebühren. Bei Konzerten/ Musikveranstaltungen u. ä. ist er für die Anmeldung/ Bezahlung bei der GEMA und allen anderen betroffenen Verwertungsgesellschaften bzw. urheberrechtlichen Ansprüchen verantwortlich, die aufgrund der Veranstaltung entstehen.

Der Nutzer übernimmt für den gesamten Zeitraum von Schlüsselübergabe bis –rückgabe bzw. die Dauer der Veranstaltung (z. B. Chorprobe bei wiederkehrender Nutzung) ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Der Nutzer verpflichtet sich, den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen könnten.

§ 7 Rückgabe

Schäden am Objekt, Mobiliar oder anderen Einrichtungsgegenständen hat der Nutzer dem Eigentümer mitzuteilen und zu ersetzen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschädigung

durch schuldhaftes Verhalten des Nutzers oder eines seiner Gäste herbeigeführt wurde. Die Ersatzpflicht tritt auch bei schuldlosem Verhalten ein.

Der Eigentümer muss dem Nutzer die Kautions zurückzahlen, wenn er sich oder eine beauftragte Person überzeugt hat, dass sich die „Arche“ und deren Umgebung in einem ordentlichen Zustand befinden. Er ist berechtigt, etwaige Schäden für die der Nutzer aufzukommen hat, aufzurechnen.

Wird das Objekt am Tage der Rückgabe nicht wie vereinbart (besenrein) übergeben, so ist der Eigentümer berechtigt eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 20,00 € für die umfangreichere Reinigung zu erheben. Auch in diesem Fall ist der Eigentümer berechtigt, die Kosten mit dem Rückzahlungsanspruch der Kautions aufzurechnen.

Hat der Nutzer oder einer seiner Gäste gegen das in § 6 aufgeführte Rauchverbot/ Verbot von Feuerwerkskörpern jeder Art verstoßen, so kann der Eigentümer eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der Kautions einfordern. Auch zu diesem Zweck kann er die Vertragsstrafe mit dem Rückzahlungsanspruch der Kautions sofort aufrechnen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschl. dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen in Kraft.

Zusätzliche Festlegungen:

Hohen Viecheln, den _____

Herr/ Frau _____ Tel.: _____

Für den Eigentümer: _____

(in Druckschrift)

Nutzer: _____